

Berufsqualifikationen ohne Grenzen

Text: Frédéric Berthoud, BBT

Die internationale Anerkennung der FH- und HF-Abschlüsse in der Sozialen Arbeit

Mit den bilateralen Verträgen erhalten SchweizerInnen und EU-Angehörige den Zugang zum Arbeitsmarkt der Vertragspartner. Die Schweiz macht auch mit bei den europäischen Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, was die gegenseitige Diplomanerkennung sehr vereinfacht.

Die mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) am 1. Juni 2002 eingeführten europäischen Richtlinien sehen vor, dass den in einem Mitgliedstaat der EU ausgebildeten Personen Zugang zu den beruflichen Aktivitäten gewährt werden muss, die sie in ihrem Herkunftsland ausüben dürfen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungen in den EU-Mitgliedstaaten im Grossen und Ganzen gleichwertig sind und somit das Vertrauen in die Diplome der anderen Staaten zu gelten hat. Das System stützt sich deshalb auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen.

Die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten anerkennen gegenseitig die Ausbildungsabschlüsse für jene Berufe, die in einzelnen Mitgliedstaaten «reglementiert» sind. Als reglementiert gelten Berufe, wenn ihre Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird. Die sozialen Berufe gehören in der Schweiz zu den «reglementierten» Berufen. Es ist jedoch möglich, in gewissen Funktionen ohne Diplomanerkennung zu arbeiten, d. h. direkt aufgrund des ausländischen Diploms. Der Arbeitgeber sollte bestimmen können, inwiefern er jemanden ohne Diplomanerkennung einstellen kann.

Entscheidend für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Diplome ist nicht nur der Titel, sondern auch der Inhalt und die Dauer einer Ausbildung. Zuständig für die Beurteilung ist der Aufnahmestaat. Stellt der Aufnahmestaat dabei erhebliche Unterschiede fest, kann er von den zuwandernden Personen verlangen,

dass sie die fehlenden Kenntnisse ausgleichen. Bei seiner Überprüfung hat der Aufnahmestaat ebenfalls zu berücksichtigen, ob die betreffende Person über eine einschlägige Berufspraxis verfügt, welche diese Lücken füllen könnte. Weiter müssen Sprachkenntnisse in einer in der Schweiz gesprochenen Landessprache nachgewiesen werden.

Zulassung zum Studium und Bologna-Erklärung

Einer der wichtigsten Aspekte der Bologna-Erklärung ist die Mobilität der Studierenden zwischen den Ländern. In der Schweiz und der EU/EFTA gilt deshalb die akademische Anerkennung von Bildungsabschlüssen in Sozialer Arbeit im Rahmen der Studierendenaustausche als gegeben. Da die Bologna-Erklärung nichts mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA)

zu tun hat, hat Letzteres auch keine Auswirkung auf die Zulassung zum Studium.

Anerkennung von Abschlüssen auf Tertiär-A-Stufe

FH-Diplome hinsichtlich Zugang zu reglementierten Berufen (arbeitsmarktbezogene Anerkennung) sind grundsätzlich als Hochschuldiplome anerkannt (mindestens dreijährige Hochschulausbildung nach innerstaatlichem Recht). Kenntnisse des schweizerischen Sozialsystems werden allerdings für eine Diplomanerkennung verlangt, da diese für eine kompetente Ausübung der Berufe im sozialen Bereich von Bedingung sind. Falls der Gesuchsteller keine Arbeitserfahrung von mindestens zwei Jahren auf dem Schweizer Arbeitsmarkt ausweisen kann, werden Ausgleichsmassnahmen verlangt. Dabei handelt es sich um drei Module an



bestimmten Fachhochschulen in den drei Sprachregionen, die grundlegende Kenntnisse des Sozialwesens und der Gesetzgebung in der Sozialen Arbeit in der Schweiz vermitteln. In der Deutschschweiz findet dieser Lehrgang an der Hochschule Luzern statt.

Anerkennung von Abschlüssen auf Tertiär-B-Stufe

Weicht die Ausbildung in weiten Punkten vom Schweizer HF-Diplomlehrgang ab, müssen Ausgleichsmassnahmen in Form einer Zusatzausbildung oder einer Eignungsprüfung in den fehlenden sowie landesspezifischen Kenntnissen (sozialer Kontext in der Schweiz) absolviert werden. Auch hier kann eine direkte Anerkennung mittels einer zweijährigen Berufspraxis und einer gleichwertigen Ausbildung erlangt werden.

Ausbildungen auf Universitätsstufe in Sozialer Arbeit aus Drittländern

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) ist zuständig für Anerkennungsempfehlungen, Nachweise des Ausbildungsniveaus sowie Diplombestätigungen für ausländische Ausbildungen in Sozialer Arbeit aus Drittländern (www.crus.ch).

Arbeiten mit einem schweizerischen Abschluss im Ausland

Obwohl Schweizer BürgerInnen seit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU faktisch freien Zugang zu den EU-Arbeitsmärkten haben und die Dienste der öffentlichen Arbeitsämter in den EU-Ländern in Anspruch nehmen dürfen, ist es Tatsache, dass die hohe Arbeitslosigkeit in

vielen Ländern sowie unterschiedliche Berufsreglemente die Jobsuche erheblich erschweren. Die oben erwähnten Regeln (Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, Ausgleichsmassnahmen falls Unterschiede in den Ausbildungsinhalten) gelten auch für Schweizer in einem EU-Land.

Verschiedene Anlaufstellen bieten Auskunft

Beim *Integrationsbüro EDA/EVD* findet man offizielle Texte, Erläuterungen, Analysen sowie zahlreiche Dokumente zur schweizerischen Europapolitik (www.europa.admin.ch). Besonders nützlich sind die beiden Broschüren:

- «Schweizerinnen und Schweizer in der EU». Sie gibt Auskunft darüber, was sich mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen konkret geändert hat.
- «Schweizer Diplome in der EU». Darin werden Informationen über die Anerkennung von schweizerischen Diplomen in den EU-Ländern vermittelt.

Der kostenlose Informations- und Beratungsdienst des Bundesamtes für Migration widmet ausserdem ein ausführliches Kapitel dem Thema «Arbeiten im Ausland».

Das *Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)* stellt EU-Bestätigungen für InhaberInnen von schweizerischen Abschlüssen zwecks Auslandsaufenthalte aus. Darin wird das Ausbildungsniveau gemäss EU-Standard bestimmt. Die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Berufstitel wird vom Aufnahmestaat bestimmt. Dafür ist es lohnenswert, den Ausbildungsinhalt (Fächer mit Stundenanzahl) bei der ausbildenden Schule einzuholen. Alle weiteren Informationen können über die Kontaktstelle erhalten

Nicht-EU-AusländerInnen

Zum Beispiel Mohamed Z.

Seit zwei Jahren ist er in der Schweiz, seit bald einem Jahr ist er Mitglied von AvenirSocial: Mohamed Z., 33 Jahre alt, mit einer Schweizerin verheiratet. Er hat einen Bachelor in Sozialer Arbeit, erworben an einer ägyptischen Universität. Nun möchte er in der Schweiz beruflich Fuss fassen.

Mohamed Z. hat sich nach dem Beitritt von AvenirSocial beraten lassen und daraufhin seinen Ausbildungsabschluss dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT zur Prüfung vorgelegt. Von dort hat er den Bescheid erhalten, dass er, damit seine Ausbildung der schweizerischen gleichgestellt wird, an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit entweder eine Eignungsprüfung in folgenden Modulen absolvieren muss: Sozialer Wandel in der Schweiz, Aufbau des schweizerischen Sozialwesens, Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit in der Schweiz, oder nächsten Frühling einen 3-monatigen Anpassungslehrgang absolvieren kann. Mohamed Z. hat sich für Letzteren entschieden.

Mohamed Z. ist auf der Suche nach einer Praktikumsstelle, um das Winterhalbjahr sinnvoll zu nutzen, und liest Fachbücher, deren Lektüre man ihm in Luzern empfohlen hat. BerufskollegInnen kennt er im neuen Land noch keine, und Kontakte zu jenen in Ägypten pflegt er im Moment kaum, weil er sich ganz auf seine neue Umgebung konzentrieren will. Es gebe für ihn so viel zu lernen hier, sagt er. «Ich komme mir im Moment noch wie ein kleines Kind vor, das noch nicht weiss, was es in der Welt so alles gibt.» ubi

werden: kontaktstelle@bbt.admin.ch. Sehr nützlich sind auch die beiden BBT-Merkblätter «Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise» sowie «Sozialarbeit und Anerkennung von Diplomen aus dem EU-Raum», zu finden auf der Homepage des BBT.

> www.bbt.admin.ch